

DOS AND DON'TS BEI DER GESTALTUNG VON SCHIEDSKLAUSELN IN INTERNATIONALEN VERTRÄGEN

WEBINAR
9. JUNI 2020
15.00 UHR

James Menz J.D., Senior Expert Litigations, Group Global
Litigation, Bombardier Transportation

Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb, Senior Manager,
Germany Trade & Invest



Agenda

Themen des Webinars

1. Vorstellung der Umfrageergebnisse zur Verwendung von Schiedsklauseln in internationalen Verträgen
2. Zeitpunkt für den Abschluss einer Schiedsvereinbarung
3. Wesentliche Inhalte einer Schiedsvereinbarung
 - Schiedsinstitution, Schiedsort, Verfahrenssprache, Anzahl der Schiedsrichter*
 - Gleichlauf von Schiedsort, anwendbarem Recht und Sitz der Schiedsinstitution?*
4. Fehlerhafte Schiedsvereinbarung als Risiko für die Durchführung des Schiedsverfahrens und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches
5. Verbindung von Schiedsgerichtsbarkeit und ADR
6. Musterschiedsklauseln der Schiedsinstitutionen
7. Asymmetrische Schiedsklauseln
8. Erstreckung von Schiedsklauseln auf Dritte
9. Beispiele für fehlerhafte Klauseln

Dos and Don'ts bei der Gestaltung von Schiedsklauseln

Referent



James Menz, J.D.

Senior Litigation Expert Bombardier
Transportation GmbH

Vorstandsmitglied Schweizerische Vereinigung
für Schiedsgerichtsbarkeit (ASA)

Ehemals stellvertretender Generalsekretär und
Leiter Case Management der DIS

Frühere Tätigkeit als Rechtsanwalt in New York
und Zürich

james.menz@rail.bombardier.com

Dos and Don'ts bei der Gestaltung von Schiedsklauseln

Referent



Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb

Senior Manager

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

Mitglied des Chartered Institute of
Arbitrators in London

marenkov@gtai.de

GTAI-Umfrage zur Verwendung von Schiedsklauseln

Zusammenfassung der Ergebnisse

113 Teilnehmer: Unternehmensjuristen und Wirtschaftsanwälte, v.a. aus Deutschland, aber auch aus Österreich und der Schweiz (Mai-Juni 2020)

- Rund 59% der Umfrageteilnehmer haben in ihrem Unternehmen interne Richtlinien bzw. Muster zu vertraglichen Streitbeilegungsklauseln (Dispute Resolution Policy = standardisierte Streitbeilegungsklauseln, die Sie in Ihren Verträgen regelmäßig benutzen)
- Über die Hälfte der Befragten präferiert für Verträge mit Geschäftspartnern aus dem EU-Ausland einen Gerichtsstand in Deutschland
- Über 80% der Befragten bevorzugen für Verträge mit Parteien aus dem Nicht-EU-Ausland eine Schiedsklausel (davon 22,5% als mehrstufige Klausel)
- Die meisten vereinbaren Schiedsklauseln wg. Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen (67%) und einfacherer Konsensfähigkeit in internationalen Vertragsverhandlungen (57%)
- Die Schiedsinstitution wird als der wichtigere Bestandteil einer Schiedsklausel (verglichen mit dem Schiedsort) gesehen

GTAI-Umfrage zur Verwendung von Schiedsklauseln

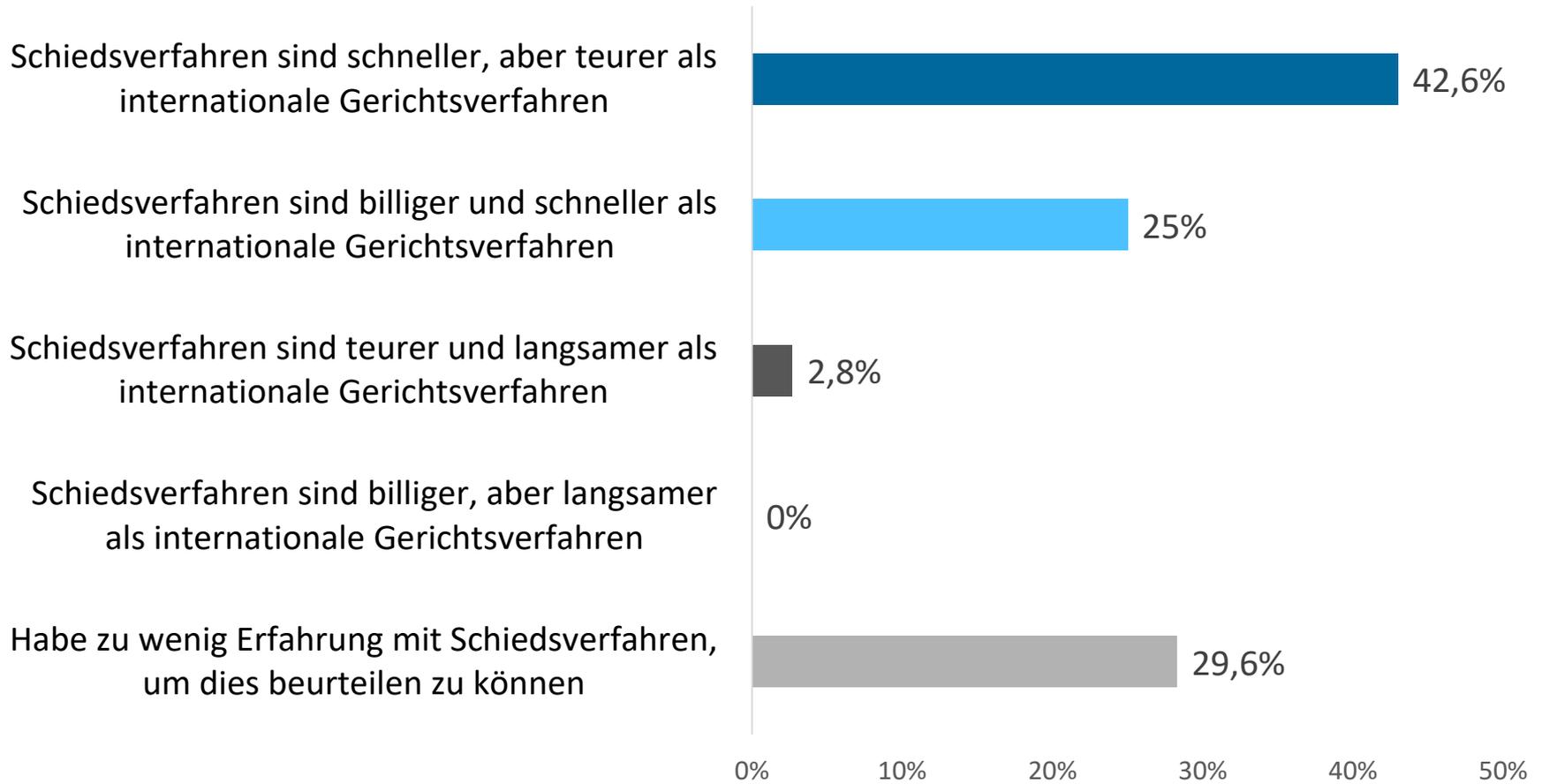
Zusammenfassung der Ergebnisse (2)

- ICC (70,6%) und DIS (61,5%) werden am häufigsten vereinbart
- Bei der Wahl der Schiedsinstitution spielen v.a. der Bekanntheitsgrad bzw. das Ansehen, der Gleichlauf von Institution/Schiedsort/anwendbares Recht sowie die Besonderheiten der jeweiligen Schiedsordnung eine Rolle
- Als Schiedsort werden deutsche Städte (ca. 65%) und Zürich/Genf (53%) am häufigsten vereinbart
- Bei der Wahl des Schiedsorts sind v.a. logistische Aspekte sowie das Schiedsrecht am Schiedsort maßgeblich
- 67,5% der Befragten denken, dass Schiedsverfahren schneller sind, als internationale Gerichtsverfahren. Häufigste Antwort: „Schiedsverfahren sind schneller, aber teurer als internationale Gerichtsverfahren“ (42,5%)

Nur 2,8% meinen, dass Schiedsverfahren teurer und langsamer als internationale Gerichtsverfahren sind

GTAI-Umfrage im Detail

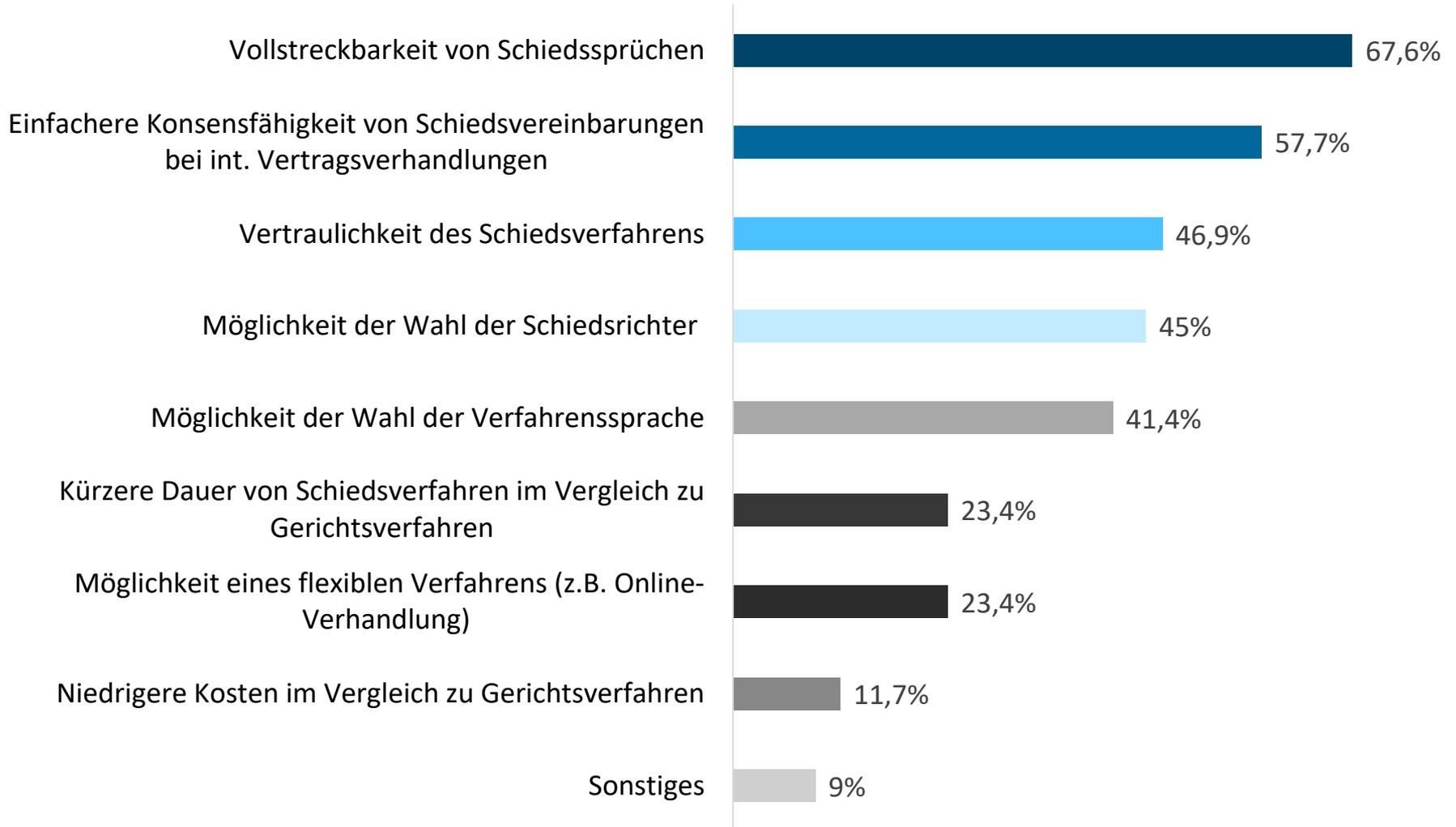
Bewertung des Zeit- und Kostenfaktors der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit



GTAI-Umfrage im Detail

Gründe für die Vereinbarung von Schiedsklauseln

(mehrere Antworten möglich)



GTAI-Umfrage im Detail

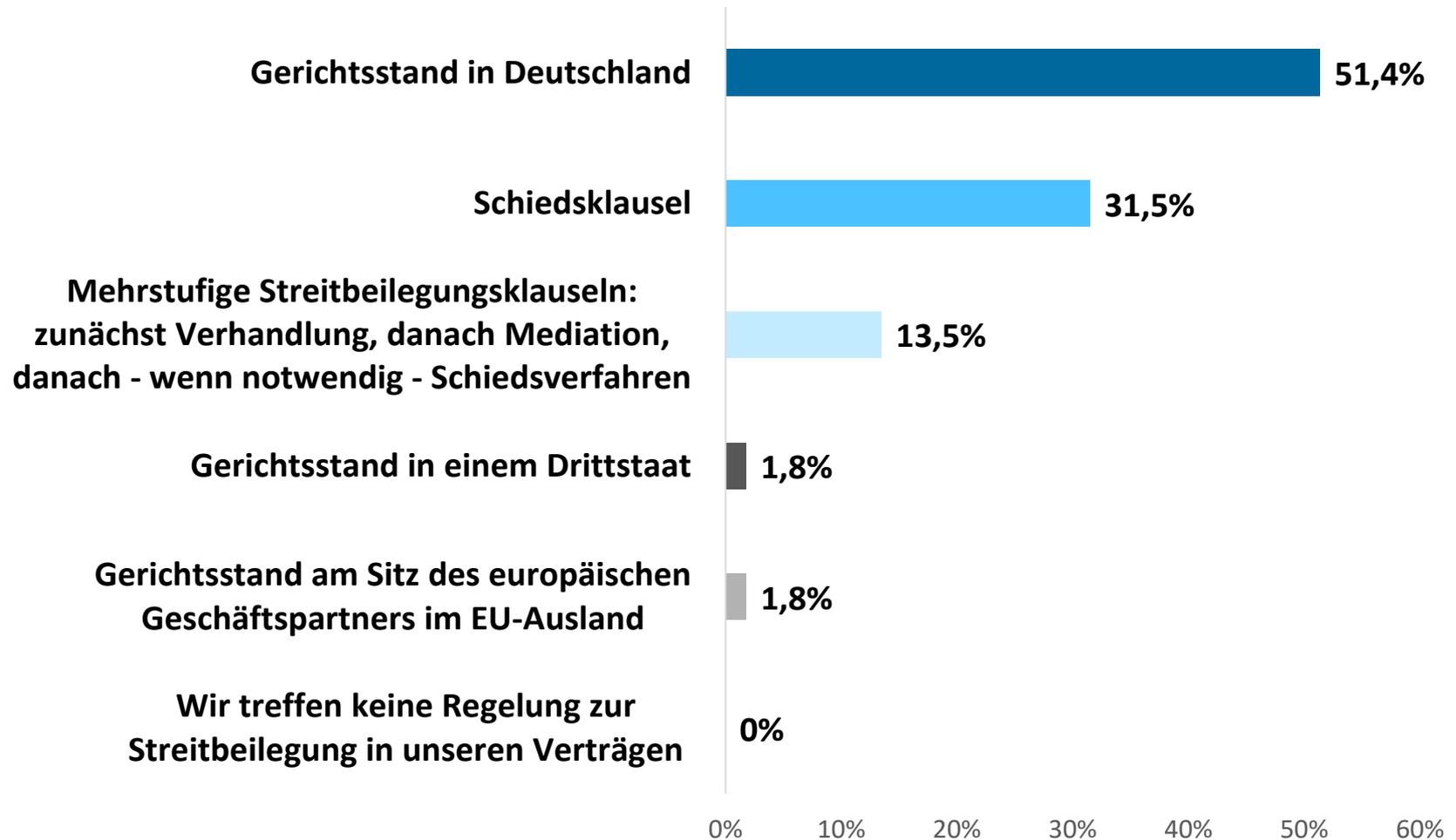
Gründe für die Vereinbarung von Schiedsklauseln

Sonstige Antworten:

- *„Weil es der Kunde als Alternative zu "Gerichtsstand Deutschland, nach deutschem Recht" vorschlägt.“*
- *„Durch Vereinbarung einer Schiedsklausel kann man dem Geschäftspartner zuvor kommen, wenn er keine hat.“*
- *„Möglichkeit der Vereinbarung von ex aequo et bono als Standard für die materielle Rechtsfindung“*
- *„Wir versuchen, die Schiedsgerichtsbarkeit nach Möglichkeit zu vermeiden“*
- *„Konsensfähigkeit bei Vertragsverhandlungen“*
- *„Sicherstellen der Kompetenz und Unabhängigkeit der Schiedsrichter“*
- *„Vermeidung von möglichen Verfahrensnachteilen, vor allem, wenn der Streitgegner eine staatliche Institution ist“*
- *„Vermeidung von "hinkenden" Verfahrensvarianten - wer klagt, muss dies jeweils zum Sitz des anderen“*
- *„Verfahrensablauf vorhersehbar“*
- *„Keine förmliche Zustellung nötig, keine Übersetzungen. Alles läuft idR elektronisch.“*

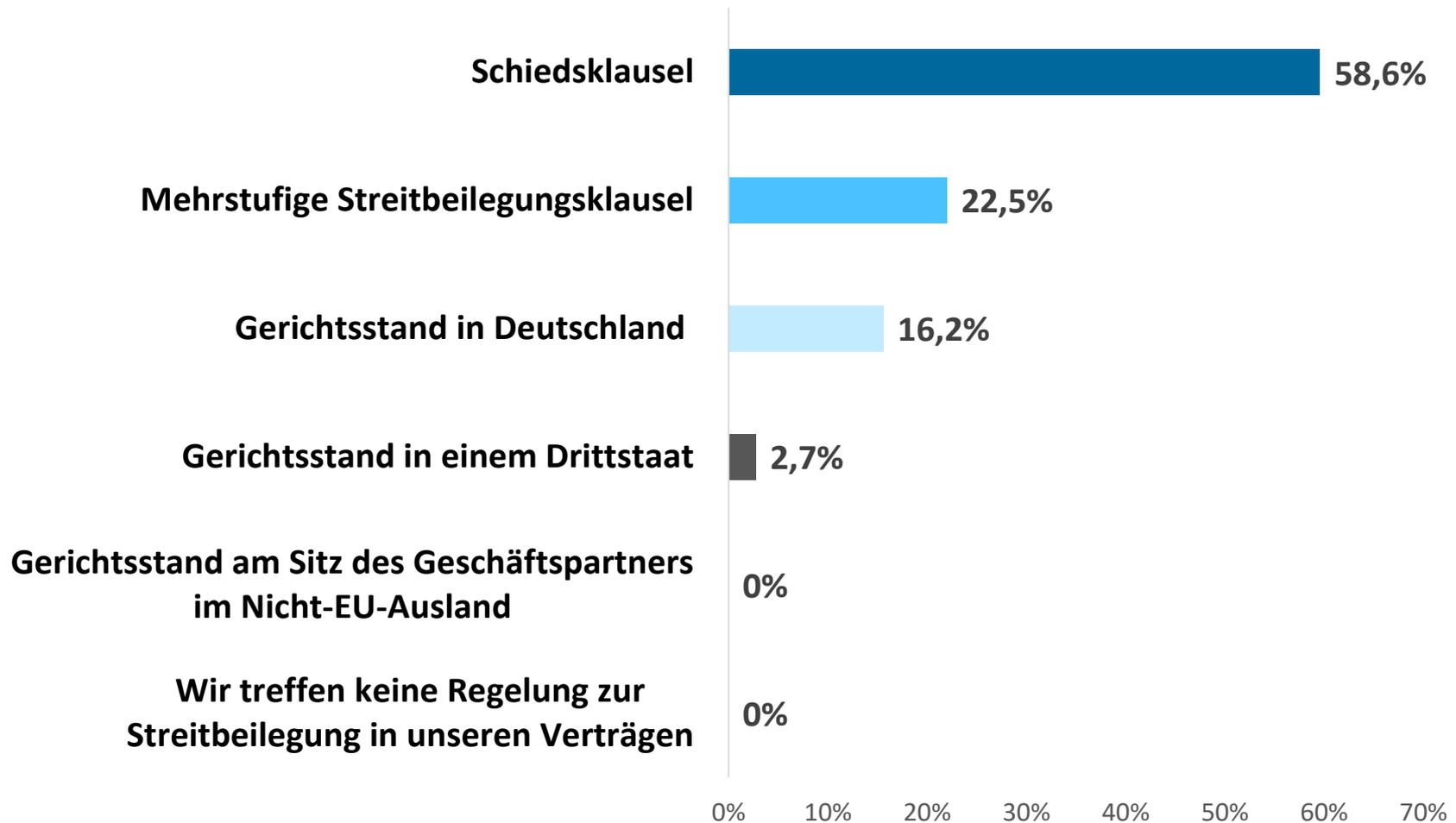
GTAI-Umfrage im Detail

Bevorzugte Streitbeilegungsregelung für Verträge mit Geschäftspartnern aus dem EU-Ausland



GTAI-Umfrage im Detail

Bevorzugte Streitbeilegungsregelung für Verträge mit Geschäftspartnern aus dem Nicht-EU-Ausland



Terminologie

Schiedsvereinbarung / Schiedsklausel

§ 1029 ZPO. Begriffsbestimmung

(1) **Schiedsvereinbarung** ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (**Schiedsabrede**) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (**Schiedsklausel**) geschlossen werden.

Wirkung der Schiedsvereinbarung

- **Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit und Entstehung einer prozessualen Einrede, § 1032 Abs. 1 ZPO, Art. II New Yorker Übereinkommen**

Klagt eine Partei abredewidrig vor einem staatlichen Gericht, muss die andere Partei die Einrede der Schiedsvereinbarung erheben und damit die „Unzuständigkeit“ des staatlichen Gerichts rügen

§ 1032 Abs. 1 ZPO: „Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.“

Art. II(3) NYÜ: „Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien sie auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen, sofern es nicht feststellt, dass die Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.“

- Die Schiedsvereinbarung verpflichtet die Parteien, das staatliche Gericht nicht anzurufen
- Die Schiedsvereinbarung verpflichtet die Parteien, nach besten Kräften am Schiedsverfahren mitzuwirken (Schiedsrichterernennung, Zahlung der Vorschüsse, Erlass des Schiedsspruchs ermöglichen)

Relevanz der Schiedsvereinbarung

Wann sind die Fehler in einer Schiedsvereinbarung relevant?

Fehlerhafte Schiedsvereinbarung als **Risiko** für die Durchführung des Schiedsverfahrens und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches:

- **Das Schiedsgericht lehnt seine Zuständigkeit ab**



Sie müssen am Sitz des ausländischen Geschäftspartners klagen („Auswärtsspiel“ vor ausländischen Gerichten, z.B. China, Russland etc.)

- Klageerhebung vor staatlichem Gericht – **keine Schiedseinrede**, da „die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist“

(vgl. § 1032 Abs. 1 ZPO a.E.; Art. II (3) New Yorker Übereinkommen; Art. 8(1) UNCITRAL-Modellgesetz)

- **Aufhebung am Schiedsort:** Das Schiedsgericht bejaht seine Zuständigkeit und erlässt einen Schiedsspruch. Auf Antrag der unterlegenen Partei wird der Schiedsspruch jedoch aufgrund der ungültigen Schiedsvereinbarung aufgehoben

(vgl. § 1059 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a) ZPO; Art. 34 (2)(a)(i) UNCITRAL Modellgesetz; Art. 190 IPRG SUI)

- **Vollstreckung:** das Exequaturgericht lehnt die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruches wegen ungültiger Schiedsvereinbarung ab

Art. V(1)(a) New Yorker Übereinkommen

Natur der Schiedsvereinbarung

- h.M.: Schiedsvereinbarung als materiellrechtlicher Vertrag über einen prozessrechtlichen Gegenstand (BGHZ 23, 198; BGHZ 40, 320) (*umstritten in der Literatur*)
- Hauptvertrag und Schiedsvereinbarung sind strikt voneinander zu trennen: Die Unwirksamkeit des Hauptvertrages bedeutet nicht „automatisch“ die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung und umgekehrt (*Concept of separability/autonomy*)
- Vertragsparteien können das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht vereinbaren (selten).
- Mangels ausdrücklicher Rechtswahl kann zur Anwendung kommen:
 - das Recht am Schiedsort:
z.B. OLG Frankfurt, 4.6.2019, 26 Sch 1/19; OLG München, 7.7.2014, SchiedsVZ 2014, 262 = IPRax 2016, 66; Court of Appeal, (London), *Enka Insaat Ve Sanayi AS v OOO "Insurance Company Chubb" & Ors* [2020] EWCA Civ 574 (29.4.2020); *Sulamerica v. Enesa* [2012] EWCA Civ 638; Supreme Court Sweden, *Bulbank v Al Trade Finance*, 27.10.2000; *3K v. F AG*, OGH Österreich, 23.10.2007, XXXIII Y.B. Com. Arb. 354 (2008); – siehe auch Wortlaut des Art. V(1)(a) NYÜ („die Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist...“)
 - das auf den Hauptvertrag anwendbare Recht (konkludente Rechtswahl?):
Court of Appeal (London), *Kabab-Ji S.A.L. v Kout Food Group* [2020] EWCA Civ 6 (20.1.2020); *Egyptian Company for Concrete & Hashem Ali Maher v. STC*, Court of Cassation, Egypt, 27.3.1996, 2660/59; *Stena RoRo AB v. OAO Baltiysky Zavod*, Supreme Commercial Court RF, 13.9.2011, A56-60007/2008; *Ltd. "R.L." v. JSC "Z. Factory"*, Supreme Court, Georgia, 2.4.2004, a-204-sh-43-03.
 - Kombination im Schweizer Recht - Art. 178(2) IPRG SUI: „Die Schiedsvereinbarung ist gültig, wenn sie dem von den Parteien gewählten, dem auf die Streitsache, insbesondere dem auf den Hauptvertrag anwendbaren oder dem schweizerischen Recht entspricht.“

Zeitpunkt für den Abschluss der Schiedsvereinbarung

- Abschluss einer Schiedsvereinbarung auch nachträglich, d.h. nach Vertragsschluss, möglich
- Aber: Nach Entstehen einer Streitigkeit ist eine Einigung schwierig bis unmöglich
- Die Streitbeilegungs- bzw. Schiedsklausel wird gelegentlich in der Literatur als „Mitternachtsklausel“ (midnight clause) bezeichnet, weil die erst zu einem späten Zeitpunkt (nach Einigung über kaufmännische Konditionen) verhandelt wird.



Streitbeilegungsklauseln in der Praxis

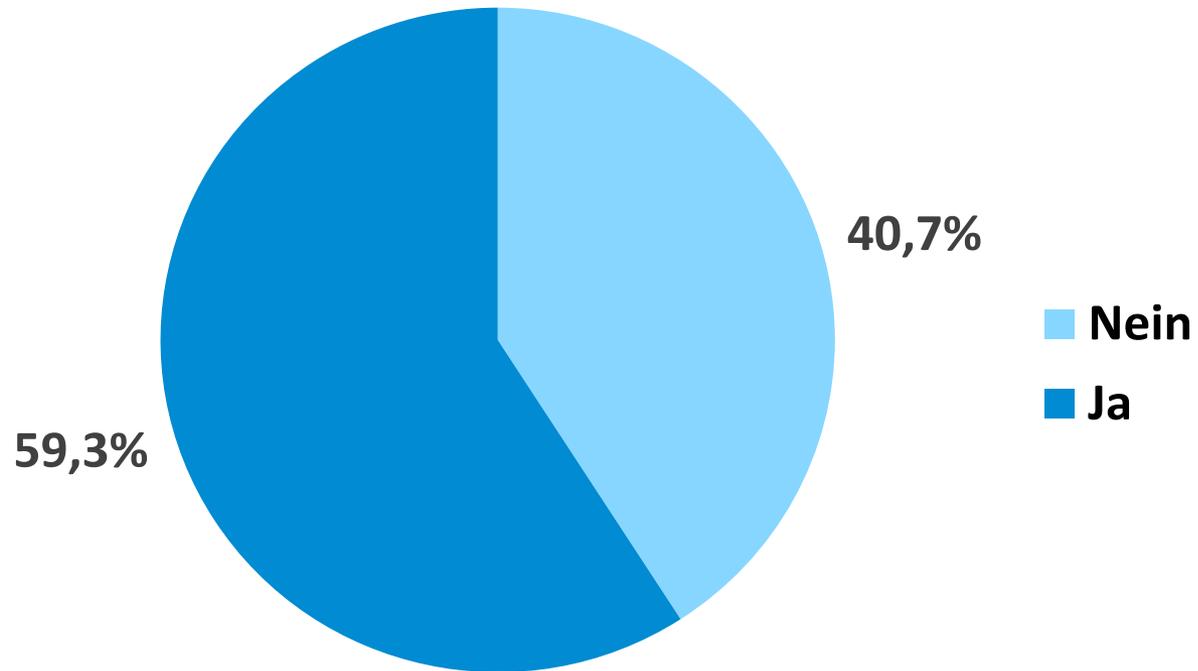
Maßgebliche Faktoren & Allgemeine Prinzipien

- Maßgeblich für die Ausgestaltung der Klausel
 - Sind Klauseln standardisierter Vertragsbestandteil bzw. bestehen Richtlinien?
 - Rolle der Rechtsabteilung, spezialisiertes Wissen oder Erfahrung
 - Vorgaben bei staatlichen oder staatsnahen Vertragsparteien
 - Verhandlungsmacht
 - „Bauchgefühl“ v. informierte Entscheidungen
 - Verfügbare Zeit
- Allgemeine Prinzipien
 - Kurz, gut verständlich, „micromanagement“ vermeiden, ausgewogen, grundsätzlich institutionelle Musterklauseln (aber Gestaltungsmöglichkeiten beachten)
 - Bei Stufen: klar beschreiben, Fristen, Übergänge definieren
 - Komplexe Verhandlungen über die Streitbeilegungsklausel können eine red flag sein
 - Tauglichkeit im Konfliktfall überprüfen

GTAI-Umfrage im Detail

Dispute Resolution Policy in Unternehmen

Haben Sie in Ihrem Unternehmen interne Richtlinien bzw. Muster zu vertraglichen Streitbeilegungsklauseln? (Dispute Resolution Policy = standardisierte Streitbeilegungsklauseln, die Sie in Ihren Verträgen regelmäßig benutzen)?

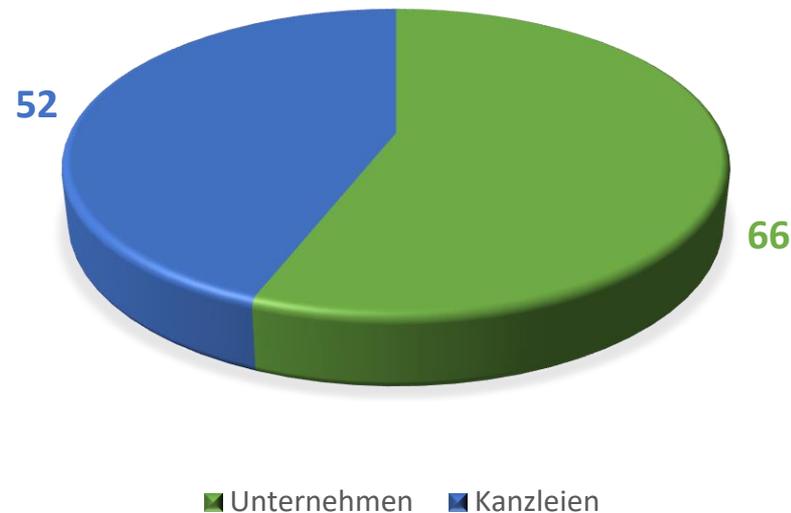




Umfrage zur Verwendung von Konfliktlösungsklauseln bei Unternehmen und Anwälten (2018)

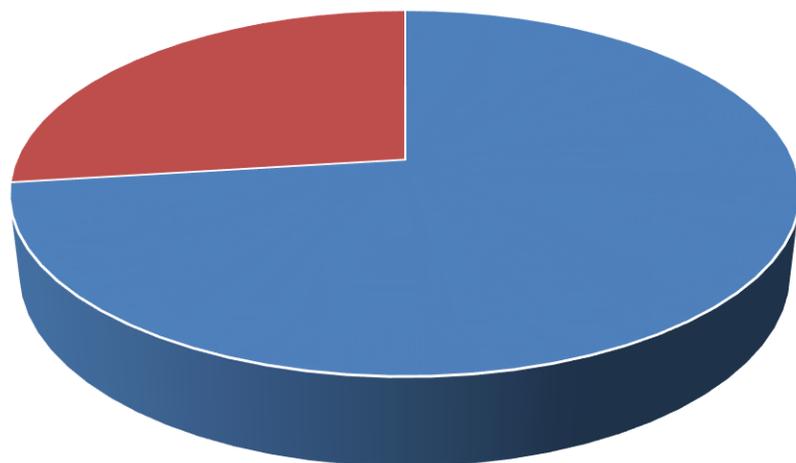
Adressatenkreis:

- RTMKM (Round Table Mediation und Konfliktmanagement)
- Kanzleiverteiler EUCON als Ausgangspunkt –
- dann Schneeballsystem



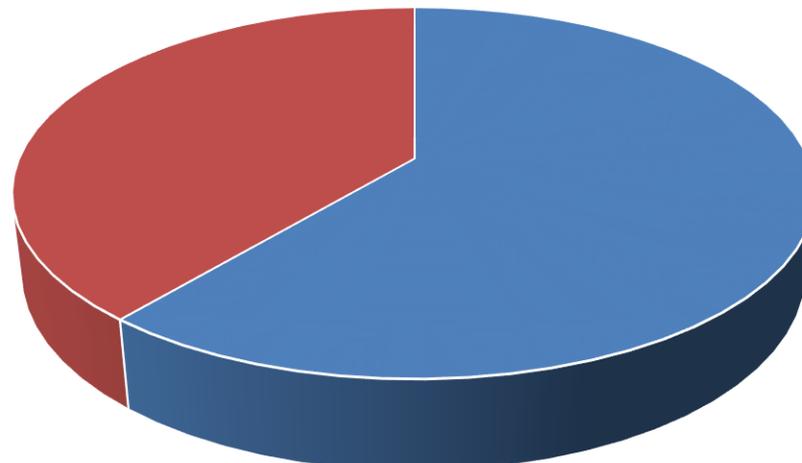
Sind Konfliktlösungsklauseln ein standardisierter Teil der Verträge, die Sie in B2B-Konstellationen verwenden?

Kanzleien



■ ja (73) ■ nein (27)

Unternehmen



■ ja (61) ■ nein (39)

Wesentliche Inhalte der Schiedsklausel

„Need to have“ (Beispiel: DIS-Musterklausel)

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus ... *[bitte eintragen: „einem Einzelschiedsrichter“ oder „drei Schiedsrichtern“]*.
- (3) Der Schiedsort ist ... *[bitte gewünschten Schiedsort eintragen]*.
- (4) Die Verfahrenssprache ist ... *[bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen]*.
- (5) Das in der Sache anwendbare Recht ist ... *[bitte gewünschtes Recht oder gewünschte Rechtsregeln eintragen]*.

Außerdem: zwingende Bestimmungen des anwendbaren Rechts bzw. am Schiedsort und Vollstreckungsort beachten!

Wesentliche Inhalte der Schiedsklausel

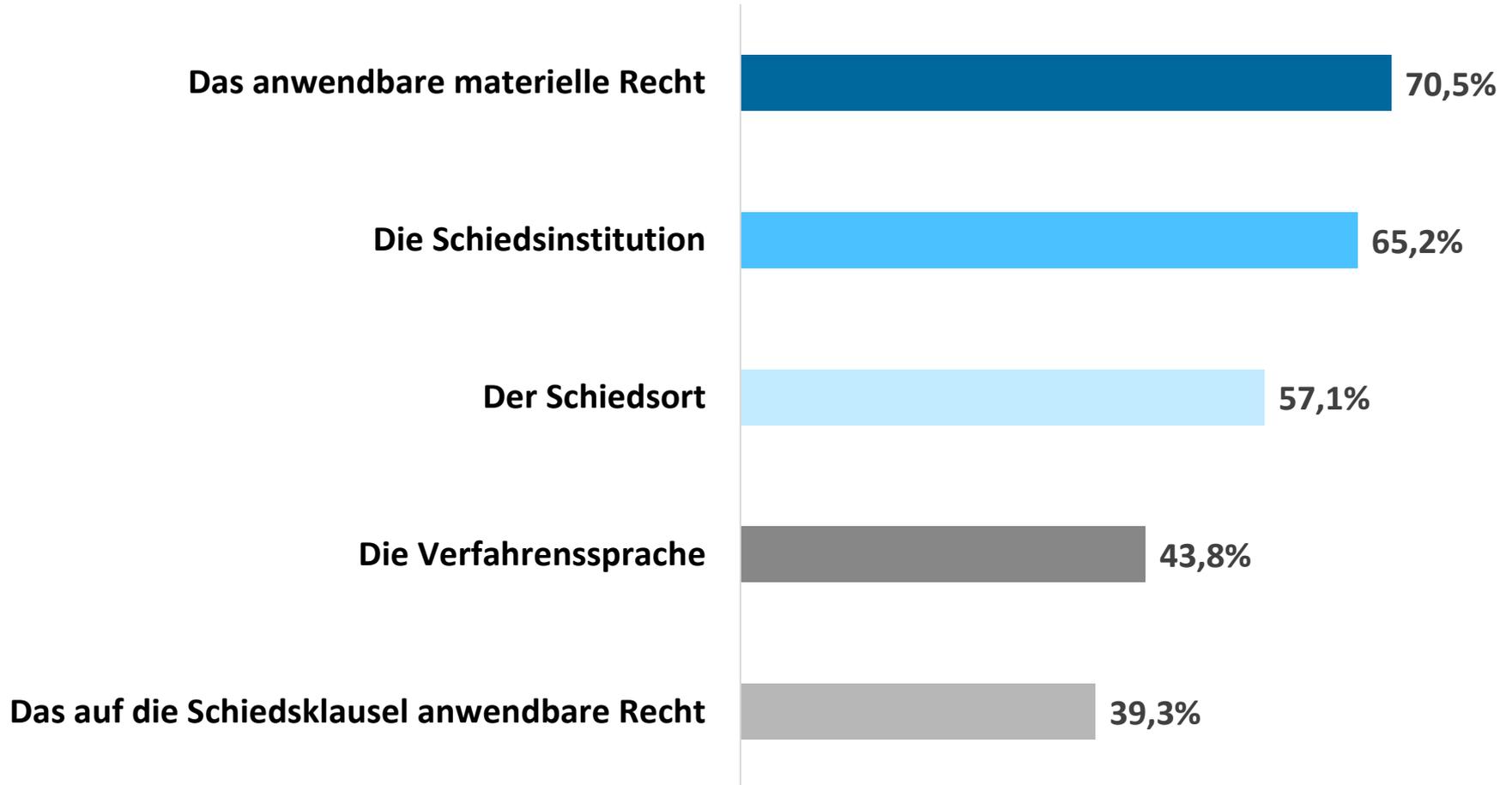
„Nice to have“

- Mehrstufige Klausel
- Opt-out/opt-in je nach Schiedsinstitution oder Schiedsort
- Detaillierte Bestimmungen zur Beweiserhebung bzw. Verfahrensführung
- Das auf die Schiedsklausel anwendbare Recht (ggf. wenn sich *lex causae* und *lex arbitri* unterscheiden)
- Regelungen zur Vertraulichkeit
- Bestimmungen zum Anwaltsgeheimnis (privilege)
- Bestimmungen zu Verfahrenskosten

GTAI-Umfrage im Detail

Relevante Aspekte der Schiedsvereinbarung

(mehrere Antworten möglich)



Wesentliche Inhalte einer Schiedsklausel

Ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit ./ Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit

Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit: Das Schiedsverfahren wird von einer Schiedsinstitution (von den Parteien in der Schiedsvereinbarung bezeichnet) administriert. Die Schiedsinstitution stellt eine Schiedsgerichts- und Kostenordnung zur Verfügung, unterstützt die Parteien während des Schiedsverfahrens. Parteien müssen eine Verwaltungsgebühr für die Dienstleistungen der Schiedsinstitution zahlen, deren Höhe sich nach dem Streitwert richtet.

Aufgaben der Schiedsinstitution:

- Organisatorische Begleitung des Schiedsverfahrens / Gewährleistung eines reibungslosen Verfahrensablaufs
- Verfahrensrahmen durch Schiedsordnung
- Festlegung/Überprüfung des Streitwertes
- Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen Schiedsrichter
- Ernennung von Schiedsrichtern (Ersatzernennung)
- Ernennung von Einzelschiedsrichtern bzw. Vorsitzenden
- Gebührenordnung: vorhersehbare Kosten, keine Notwendigkeit der Verhandlung der Schiedsrichterhonorare
- Verwaltung der Kostenvorschüsse
- Zustellung der Schiedsklage und des Schiedsspruchs
- Ansprechpartner in jeder Phase des Schiedsverfahrens

Ad hoc-Schiedsverfahren:

Ein ad-hoc Verfahren findet ohne Beteiligung einer Institution statt, die Parteien und die Schiedsrichter führen das Verfahren „in Eigenregie“.

Wesentliche Inhalte einer Schiedsklausel

Schiedsinstitution

- **Unterschiede bei Kosten** (Verwaltungsgebühren der Schiedsinstitution + Honorare der Schiedsrichter gemäß Gebührenordnung)

Siehe Kostenrechner:

www.disarb.org/de/22/gebuehrenrechner2018/uebersicht-id0

<https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/arbitration/costs-and-payments/cost-calculator/>

www.swissarbitration.org/Arbitration/Cost-of-Arbitration

www.viac.eu/de/schiedsverfahren/kostenrechner

<https://sccinstitute.com/our-services/calculator/>

- **Verfügbarkeit von qualifizierten Schiedsrichtern** (hängt u.a. von der Höhe der Schiedsrichterhonorare sowie der Größe/Qualität des Schiedsrichterpools ab) – Ausbildung, Fremdsprachkenntnisse, Erfahrung
- **Schiedsrichterlisten:** ist die Wahl der Schiedsrichter evtl. durch Schiedsrichterlisten eingeschränkt?
- **Visa-Anforderungen?** (Parteivertreter, Zeugen, Schiedsrichter) | **Entfernung** & Transportverbindung | Spielen **Sanktionen** eine Rolle? (z.B. US- und EU-Sanktionen gegen Russland, mögliche Erschwerung/Verzögerung der Verfahrensadministration)

Wesentliche Inhalte einer Schiedsklausel

Schiedsinstitution

Besonderheiten der Schiedsordnungen beachten:

- Auffangregelung zur Verfahrenssprache (zugunsten der Landessprache am Sitz der Schiedsinstitution) – Beispiel: Chinesisch (CIETAC), Russisch (MKAS/ICAC RF), Bulgarisch (IHK Bulgarien), Tschechisch/Slowakisch (Wirtschaftskammer Tschechien), Polnisch (SAKIG, Polen)
- Schiedsort am Sitz der Schiedsinstitution zwingend festgelegt (z.B. MKAS/ICAC IHK RF in Moskau und ICAC IHK Ukraine in Kiew) oder als Auffangregelung (SAKIG in Warschau, VIAC in Wien)
- Automatische Anwendung von beschleunigten Verfahren (Fast-Track) bei kleineren Streitwerten, z.B. ICC (Paris), SCAI (Schweiz)
- Präferenz für einen Einzelschiedsrichter, z.B. CAM (Mailand), LCIA (London), SIAC (Singapur)
- Einflussnahme auf die Wahl des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts - Wer ernennt den/die Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts: parteiernannte Schiedsrichter oder die Schiedsinstitution?
- Gibt es die Möglichkeit, die Verhandlung per Video-Konferenz durchzuführen? Elektronische Dokumentenübermittlung möglich? (z.B. SCC-Plattform)
- ICC: Schiedsauftrag (Terms of Reference) und Prüfung des Schiedsspruches (Scrutiny)

Wesentliche Inhalte einer Schiedsklausel

Schiedsinstitution: wesentliche Kriterien für Unternehmen

- Alter, Erfahrung, Fallarten- und zahlen
- Strikte Unabhängigkeit und Neutralität bei der Fallverwaltung und Bestellung von Schiedsrichtern
- Sekretariat und Vorstand international anerkannt
- Moderne Regeln, die internationale best practice abbilden
- Berechenbare und vernünftige Verwaltungsgebühren und Schiedsrichterhonorare



Wesentliche Inhalte einer Schiedsklausel

Führende Schiedsinstitutionen



LCIA
Arbitration and ADR worldwide



DIS

SCAI

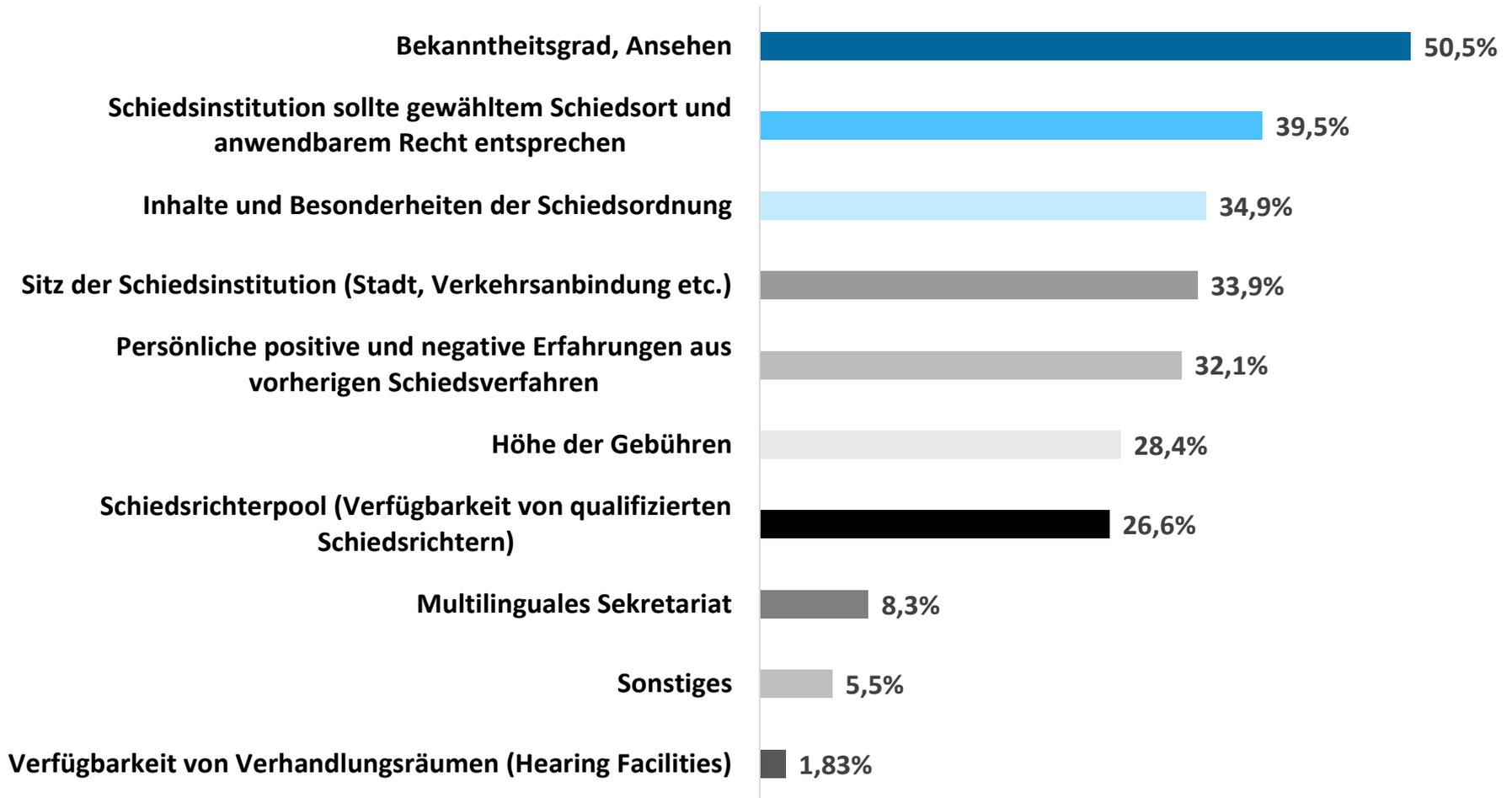
VIAC || Vienna International
Arbitral Centre



SIAC

GTAI-Umfrage im Detail

Was ist für Sie bei der Wahl der Schiedsinstitution besonders wichtig?
(mehrere Antworten möglich)



GTAI-Umfrage im Detail

Wahl der Schiedsinstitution:

Was ist für Sie bei der Wahl der Schiedsinstitution besonders wichtig?

Sonstige Antworten:

„Möglichkeit, jederzeit Kontakt aufzunehmen und Informationen zu erhalten“

„die Parteien sollten Vertrauen in die Schiedsinstitution haben“

„Renommee der Organisation“

„schlankes Verfahren, mit einem Minimum von Einmischung seitens der Schiedsinstitution“

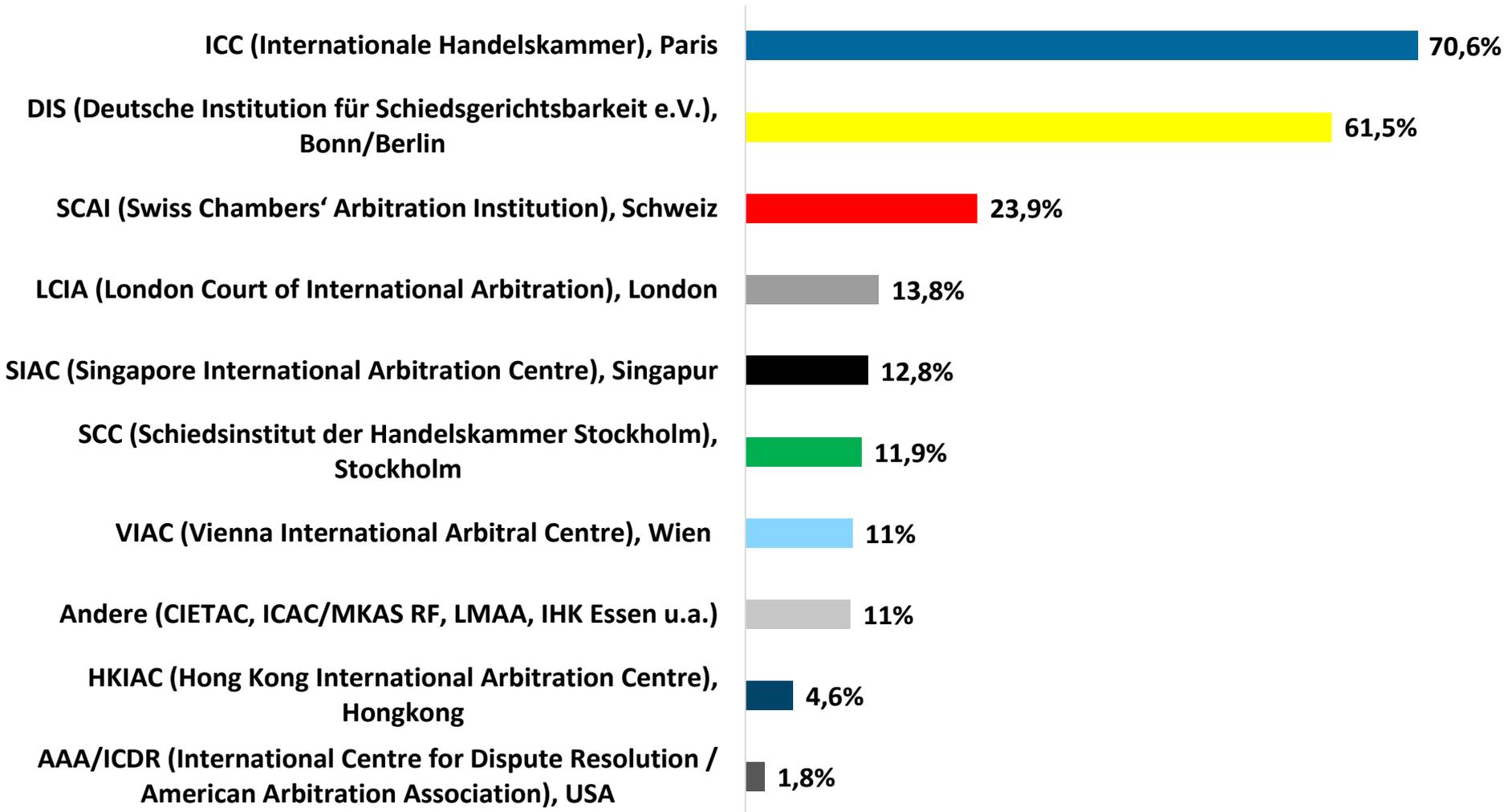
„Standort als Kompromiss mit dem Kunden (mittig, "neutral")“

„Bei Verträgen mit Indien: Durchsetzbarkeit in Indien“

GTAI-Umfrage im Detail

Welche Schiedsinstitution vereinbaren Sie am häufigsten?

(mehrere Antworten möglich)



GTAI-Umfrage im Detail

Wahl der Schiedsinstitution

Sonstige Antworten:

- CIETAC (2x)
- MKAS/ICAC (International Commercial Arbitration Court at the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation)(2x)
- Schiedsgericht der IHK Essen (2x)
- Mediation and Arbitration Commission of the Mexico City National Chamber of Commerce
- Court of Innovative Arbitration (COIA)
- Court of Arbitration for Sport (CAS)
- Indo-German Chamber of Commerce
- „Die verwendeten Prozeduren richten sich nach dem Vertragsgegenstand. Für maritime Konflikte ist es üblich, die LMAA einzubinden.“
- „+ Ad hoc ohne Institution“

Wesentliche Inhalte einer Schiedsklausel

Schiedsinstitution

Auf die richtige Bezeichnung der Schiedsinstitution achten!

„...ist endgültig durch ein Schiedsverfahren nach den Schiedsregeln der deutschen zentralen Handelskammer (German Central Chamber of Commerce) zu regeln.“ (KG Berlin, 15.10.1999, Az. 28 Sch 17/99)

„Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer in Wien“ (Oberstes Wirtschaftsgericht RF, 22.9.2009, Az. VAS 5604/09)

„Official chamber of commerce in Paris“ (Tribunal de Grande Instance Paris, 13.12.1988)

„International trade arbitration organization in Zurich“ (Zurich Chamber of Commerce, preliminary award, 25.11.1994, ASA Bulletin 303 (1996))

„Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer Österreichs“ (Wirtschaftsgericht Nischni Nowgorod RF, 24.4.2003, Az. A43-13 260/02-15-28/ISP)

„Internationales Schiedsgericht in Österreich“ (OLG Oldenburg, 20.6.2006, SchiedsVZ 2006, 39)

„Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder aus dem Zusammenhang mit diesem ergeben, einschließlich solche über die Gültigkeit des Vertrags und dieser Schiedsklausel, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsordnung der Industrie- und Handelskammer entschieden. Sitz des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München.“ (OLG München, 7.1.2009, Az. 34 SchH 14/08)

Wesentliche Inhalte einer Schiedsklausel

Was ist ein „Schiedsort“? (place of arbitration, seat of arbitration)

- ein Ort, an dem das Schiedsverfahren rechtlich verankert ist (siehe § 1043 ZPO)
- Relevant:
 - zur Bestimmung des anwendbaren Schiedsverfahrensrechts (z.B. 10. Buch der ZPO bei Schiedsort in Deutschland, Arbitration Act 1996 bei Schiedsort London, Swedish Arbitration Act 1999 bei Schiedsort Stockholm etc.)
- und
- der gerichtlichen Zuständigkeit (z.B. bei Ablehnung von Schiedsrichtern oder bei Aufhebungsanträgen gegen den Schiedsspruch)
- Verhandlung muss nicht unbedingt am Schiedsort stattfinden
- Parteien sollten den Schiedsort in der Schiedsvereinbarung vereinbaren. Ansonsten wird er vom Schiedsgericht/Schiedsinstitution festgelegt. Achtung: in manchen Schiedsordnungen ist der Schiedsort zwingend festgelegt.
- Schiedsort muss i.d.R. nicht mit dem Sitz der Schiedsinstitution übereinstimmen (z.B. DIS-SchO + Schiedsort in Zürich / ICC-SchO + Schiedsort in Berlin/Genf/Wien)

Wesentliche Inhalte einer Schiedsklausel

Kriterien für die Auswahl eines vertrauenswürdigen Schiedsorts

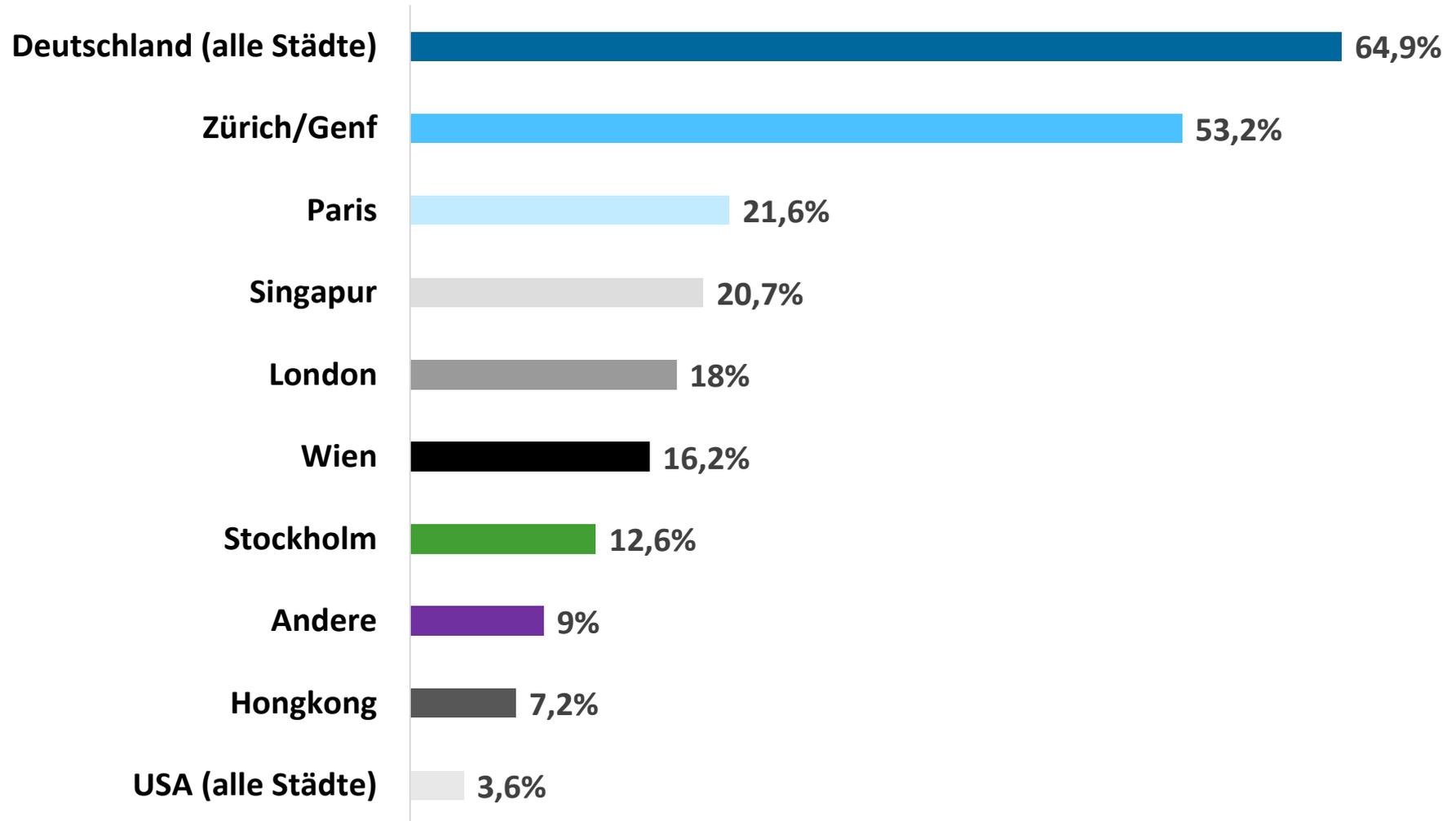
1. Transparent arbitration law providing a good framework for the process, limiting court intervention, and containing a broad definition of arbitrability, absence of “hidden traps”
2. Independent, competent, efficient, and arbitration-friendly judiciary
3. Independent, competent local bar with expertise in international arbitration
4. The right to choose one’s counsel, local or foreign
5. Ready access to the country for witnesses and counsel; safe environment for participants and documents
6. Good logistical support, including transcription, hearing rooms, document handling, and translation
7. Professional norms embracing a diversity of legal and cultural traditions, and ethical principles governing arbitrators and counsel
8. Strict adherence to the New York Convention (both with respect to enforcing awards and enforcing arbitration agreements)
9. Immunity for arbitrators from civil liability for anything done or omitted in good faith

Based on: “CI Arb London Centenary Principles”, <https://www.ciarb.org/media/4357/london-centenary-principles.pdf>

GTAI-Umfrage im Detail

Welche Schiedsorte vereinbaren Sie am häufigsten?

(mehrere Antworten möglich)



GTAI-Umfrage im Detail

Wahl des Schiedsortes:

Welche Schiedsorte vereinbaren Sie am häufigsten?

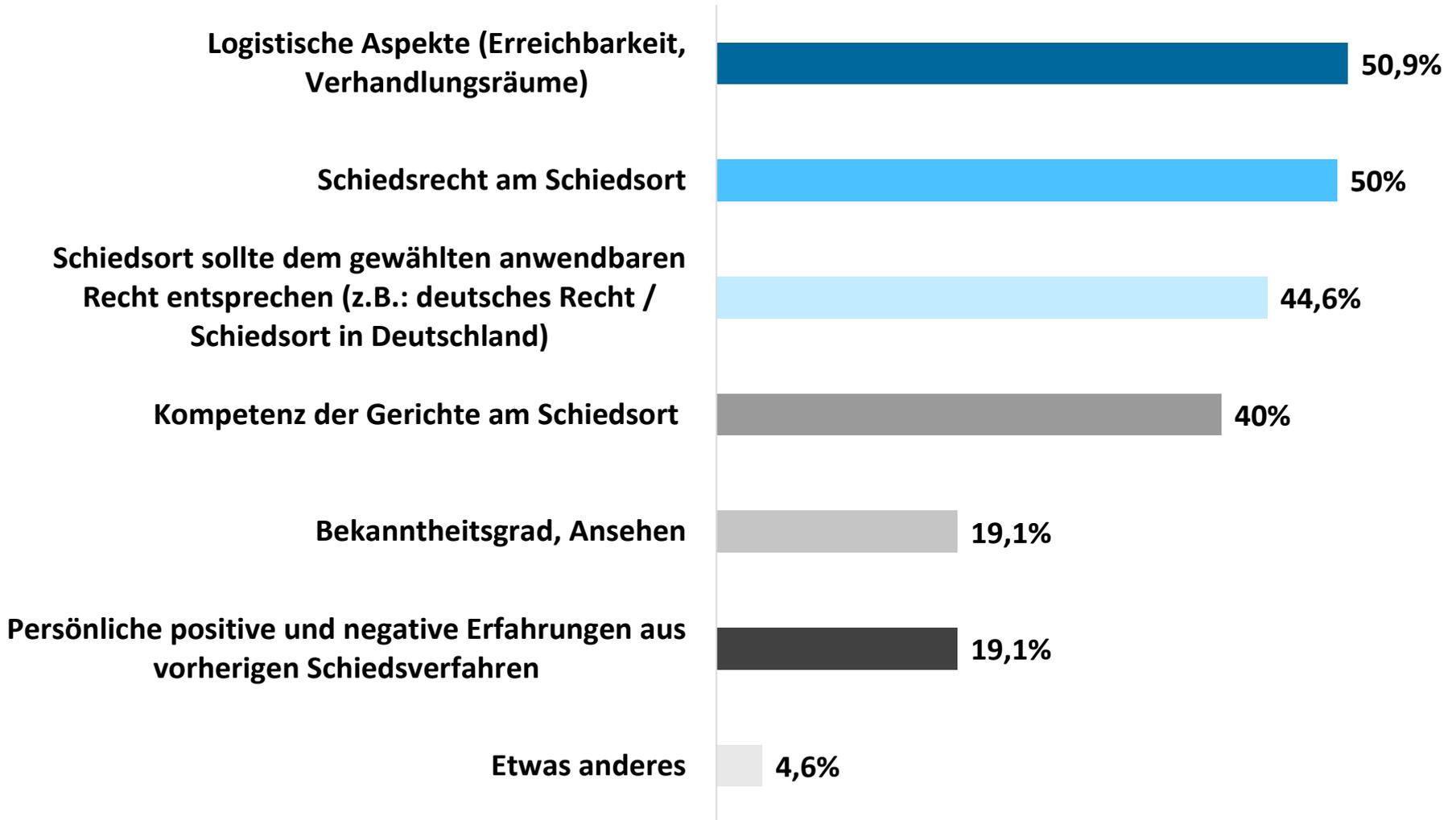
Sonstige Antworten:

- Peking/China (2x)
- Moskau (2x)
- Mexiko
- „Mumbai für Verträge mit Indien“
- „jeweils relevante Standorte für unserer Tochtergesellschaften, z.B. Santiago de Chile“

GTAI-Umfrage im Detail

Was ist für Sie bei der Wahl des Schiedsortes besonders wichtig?

(mehrere Antworten möglich)



GTAI-Umfrage im Detail

Wahl des Schiedsortes

Sonstige Antworten:

„Ruf der Neutralität; Verkehrsanbindung“

„Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs“

„Schiedsort ergibt sich aus gewählter Schiedsinstitution“

„Ehrlichkeit“

„Muss für beide Parteien örtlich und in Bezug auf das gewählte Recht annehmbar sein.“

Wesentliche Inhalte einer Schiedsklausel

Verfahrenssprache

- Die Parteien können die Verfahrenssprache frei vereinbaren (in der Schiedsklausel oder nachträgliche Wahl): „Die Verfahrenssprache ist ...“
- Haben die Parteien die Verfahrenssprache nicht vereinbart, bestimmt das Schiedsgericht die Verfahrenssprache
 - Achtung: einige Schiedsordnungen enthalten eine Auffangregelung zur Verfahrenssprache bei fehlender Parteienvereinbarung (CIETAC China, Schiedsgerichte in Osteuropa)
- Ist die Vereinbarung von zwei Sprachen eine gute Idee?

In welcher Sprache findet das Schiedsverfahren statt?
Statistiken (2018)

Schiedsinstitution	Englisch	Deutsch
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)	29%	71%
Internationale Handelskammer (ICC)	79%	1,3% (insgesamt 14 Sprachen: Französisch, Spanisch, Portugiesisch)
Schweizer Handelskammern (SCAI)	86%	6% (insgesamt sechs Sprachen)
Stockholmer Handelskammer (SCC)	45% (Schwedisch: 49%)	2% (insgesamt sechs Sprachen)
Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC)	74%	- (12% Chinesisch)

© Germany Trade & Invest www.gtai.de 59

Wesentliche Inhalte einer Schiedsklausel

Einzelchiedsrichter oder Dreier-Schiedsgericht?

Einzelchiedsrichter

- Günstiger (nur ein Honorar)
- Meist in kleineren Fällen
- Teilweise Auffangregelung zu Gunsten eines Einzelchiedsrichters (bei Fehlen einer anderen Parteienvereinbarung): CAM (Mailand), LCIA (London), SIAC (Singapur)
- Regelfall bei beschleunigten Verfahren

2018	Einzelchiedsrichter	Dreier-Schiedsgericht
ICC	42%	58%
SCAI (Schweiz)	74%	26%
VIAC (Wien)	42%	58%
LCIA (London)	51%	49%

Dreier-Schiedsgericht

- Teurer (drei Honorare)
- Meist in komplexeren Fällen
- Team-Work möglich (unterschiedliche Spezialisierung und Erfahrung mit verschiedenen Rechtsordnungen, interkulturelle Kompetenz)
- Möglicherweise mehr Vertrauen der Parteien durch die Ernennung eines Schiedsrichters

Form der Schiedsvereinbarung

- Schriftform
- Schiedsvereinbarung in gemeinsam unterzeichnetem Dokument
- Schriftwechsel: Kann in gewechselten Schreiben/E-Mails enthalten sein
- Auch durch Bezugnahme auf **AGB** möglich:
 - Das verweisende Dokument muss den gesetzlichen Formerfordernissen genügen
 - Bezugnahme muss Schiedsklausel zum Vertragsbestandteil machen (wirksame Einbeziehung der AGB)
 - Eine Schiedsklausel ist iZw nicht überraschend im Sinne von § 305c BGB
- § 1031 ZPO, Art. II New Yorker Übereinkommen, Art. 7 UNCITRAL-Modellgesetz



Verbindung von Schiedsgerichtsbarkeit und ADR

Signifikantes Interesse

- GTAI-Umfrage (2020):

13,5% der Befragten favorisieren eine mehrstufige Klausel bei Verträgen mit EU-Ausland

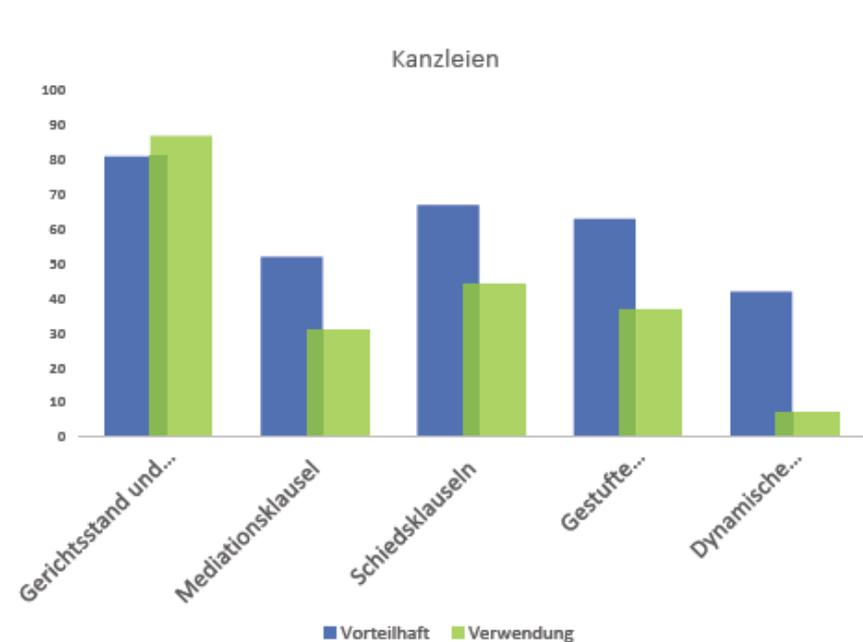
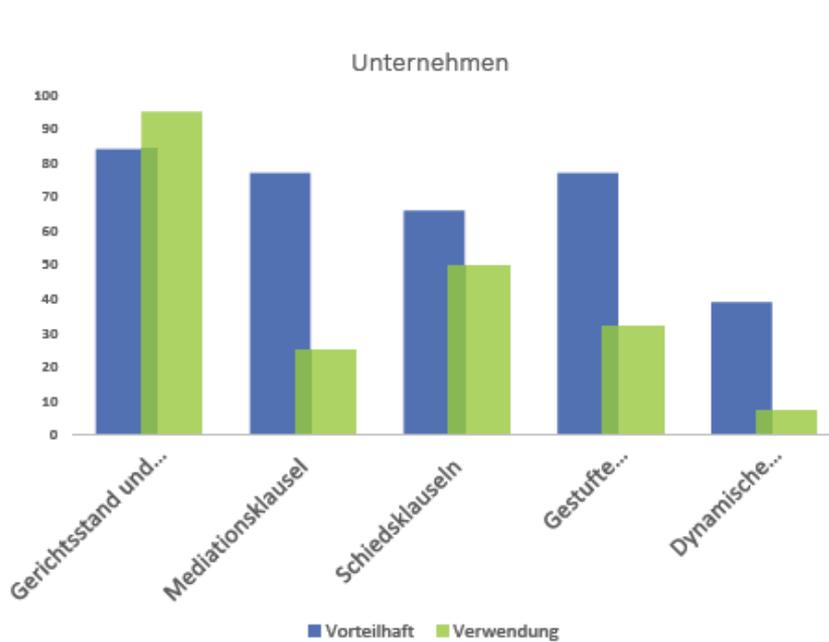
22,5% der Befragten favorisieren eine mehrstufige Klausel bei Verträgen mit Nicht-EU-Ausland

- International Arbitration Survey: The Evolution of International Arbitration (2018), Queen Mary College, University of London:

“97% of respondents indicate that international arbitration is their preferred method of dispute resolution, either on a stand-alone basis (48%) or in conjunction with ADR (49%).”

<http://www.arbitration.qmul.ac.uk/research/2018/>

Welche Art von Konfliktlösungsklauseln bewerten Sie als vorteilhaft?
 Welche Art von Konfliktlösungsklauseln verwenden Sie in der Praxis?



Streitbeilegungsklauseln

Abfolge der Verfahren

Erste Stufe

Mittlere Stufe

Letzte Stufe

Einigungsverfahren und unverbindliche Entscheidungsverfahren

- Verhandlung
- Collaborative Practice / Collab. Law
- Mediation
- Mini-Trial
- Adjudikation
- Dispute Boards
- Schlichtung
- Early Neutral Evaluation

Verbindliches Entscheidungsverfahren

- (Gerichtsverfahren)
- Schiedsgerichtsverfahren
- (Schiedsgutachtenverfahren)

Streitbeilegungsklauseln

Abfolge der Verfahren

Erste Stufe

Mittlere Stufe

Letzte Stufe

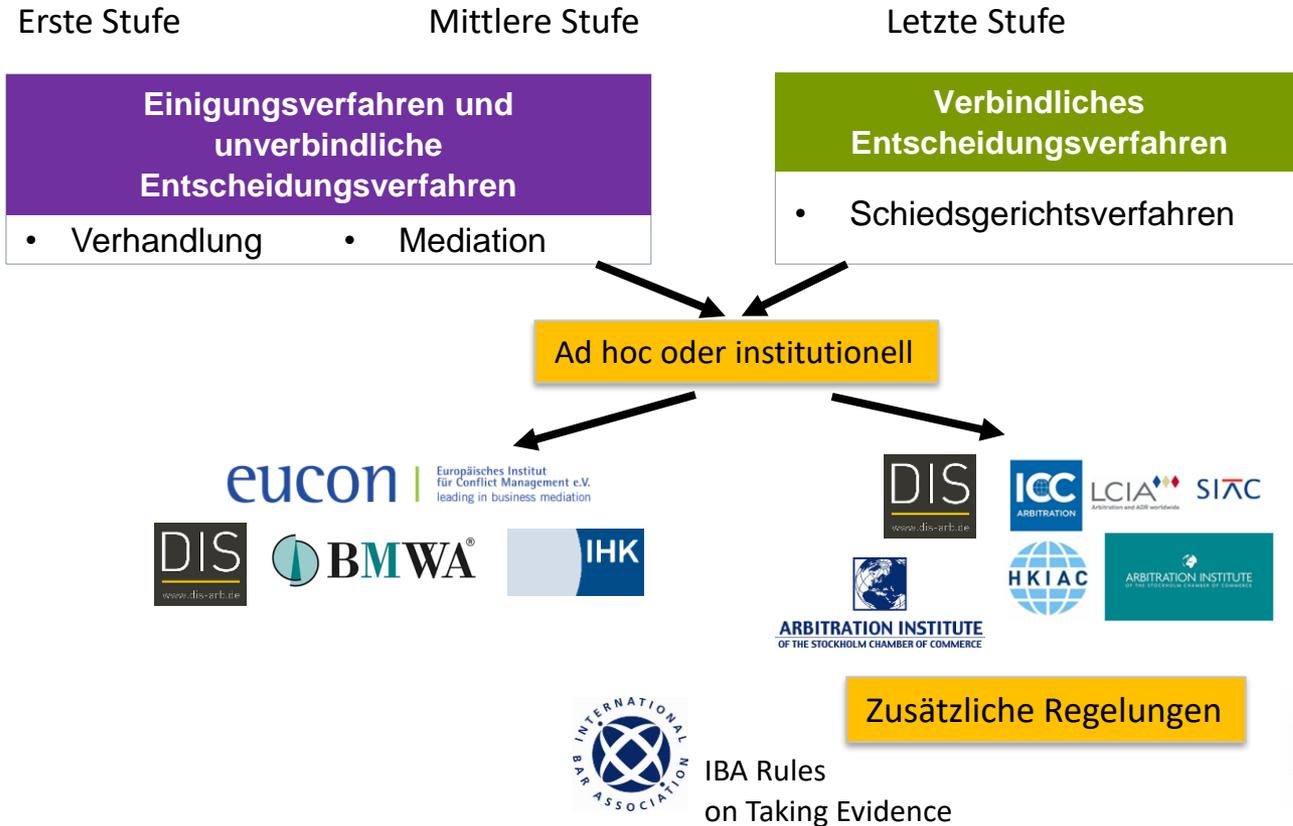
- Feste oder offene Stufe
- Falls offen, mit oder ohne Rückfallebene

Verbindliches Entscheidungsverfahren

- (Gerichtsverfahren)
- Schiedsgerichtsverfahren
- (Schiedsgutachtenverfahren)

Streitbeilegungsklauseln

Abfolge der Verfahren



Verbindung von Schiedsgerichtsbarkeit und ADR

Vorstufen

- Stufen, Fristen, und Übergänge klar beschreiben
- Verbindlichkeit der Vorstufe(n) Folgen der Nicht-Befolgung definieren
- Institutionelle Musterklauseln (soweit vorhanden) verwenden

Außerdem ist zu beachten:

- Verjährungshemmung
- Ausschlussfristen
- Beweismittelverbot
- Klageverzicht

Verbindung von Schiedsgerichtsbarkeit und ADR

Geeignetheit des vertraglich vereinbarten Verfahrens für den konkreten Konflikt überprüfen

- Tool des Round Table Mediation und Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft (RTMKM)
 - <https://www.rtmkm.de/home/direct-2/>



Die Handhabung von DiReCT ist denkbar einfach: Führen Sie sich Ihren (potentiellen) Konflikt vor Augen und beantworten Sie insgesamt 15 Fragen. Auf der Basis Ihrer Antworten, die Sie auch unterschiedlich gewichten können, errechnet DiReCT, welche Konfliktbearbeitungsverfahren Ihren Interessen am meisten entsprechen. Im Rahmen der Auswertung können Sie die Charakteristika der einzelnen Verfahren detailliert nachlesen.

Verbindung von Schiedsgerichtsbarkeit und ADR

Geeignetheit des vertraglich vereinbarten Verfahrens für den konkreten Konflikt überprüfen



Stufe 1	Stufe 2												Stufe 3	Stufe 4
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

Verfahrens-Empfehlung

Otto gegen Hans

Verhandlung ⓘ	7.2	
Mini Trial ⓘ	7.1	
Evaluation/Expert Opinion ⓘ	7	
Mediation ⓘ	6.9	
Schlichtung ⓘ	6.3	
Schiedsgutachten / Expert Determination ⓘ	6.1	
Kooperative Praxis ⓘ	6	
Adjudication ⓘ	5.9	
"DAB" (projektbegleitend) ⓘ	5.6	
"DRB" (projektbegleitend) ⓘ	5.6	
Beschleunigtes Schiedsverfahren ⓘ	5.5	
Staatliches Gerichtsverfahren ⓘ	5.4	
"MedArb" ⓘ	5.1	
Schiedsgericht ⓘ	4.2	

Musterschiedsklauseln

Ergänzungs- oder Anpassungsbedarf?

- Grundsatz: Keine Kreativität, Musterklauseln übernehmen
- Aber:
 - Institutionelle Schiedsregeln, nationale Schiedsgesetze und "Soft Law" werden zunehmend komplexer und/oder bieten Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten
 - Unternehmen und beratende Anwälte können / sollten bereits bei der Vertragsverhandlung ihre Präferenzen umsetzen
 - Tool-gestütztes drafting? (e.g. Baker & McKenzie Disputes Clause Finder, WIPO)

Expedited Arbitration

The ICC Arbitration Rules provide for use of an expedited procedure in lower-value cases. If parties wish to exclude the application of the Expedited Procedure Provisions, they must expressly opt out by adding the following wording to the clause above:

ICC Arbitration without Emergency Arbitrator

If the parties wish to exclude any recourse to the Emergency Arbitrator Provisions, they must expressly opt out by adding the following wording to the clause above:

Asymmetrische (einseitige) Schiedsklauseln

Vorsicht bei einseitigen (asymmetrischen) Klauseln – Wirksam? Durchsetzbar?

Eine Partei hat das Recht zwischen Einleitung eines Gerichts- *oder* Schiedsverfahrens /
Andere Partei ist nur befugt, Klage vor einem bestimmten Gericht zu erheben
(oder: beidseitige Schiedsklausel + Option für eine Seite, ein Gerichtsverfahren einzuleiten)

Kein Konsens

- Wirksamkeit bestätigt, z.B.:

Singapur (Court of Appeal): *Dyna-Jet Pte Ltd v Wilson Taylor Asia Pacific Pte Ltd* [2017] SGCA 32

England (High Court): *Law Debenture Trust Corp v Elektrim Finance BV & Ors* [2005] EWHC 1412 (Ch)

- Uneinheitliche Rechtsprechung / kritische Betrachtung, z.B.:

Oberstes Gericht Russland, 26.12.2018: Einseitige Klauseln verletzen den Gleichheitsgrundsatz -> beide Parteien haben gleiche Rechte (Anpassung der Klausel)

Court of Appeal, Türkei (11th Civil Chamber, decision No. 2009/3257), due process, rechtliches Gehör -> Schiedsklausel unwirksam

Reichweite der Schiedsvereinbarung

Erstreckung der Schiedsvereinbarung auf Dritte?

- Die Schiedsvereinbarung wirkt grundsätzlich nur zwischen den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern

- Bindung an die Schiedsvereinbarung bei:
 - Gesamtrechtsnachfolge
 - Einzelrechtsnachfolge (Abtretung, Vertragsübernahme)

- In manchen Rechtsordnungen ist eine Erstreckung der Wirkung der Schiedsklausel auf Nicht-Signatare, v.a. Mutter- oder Schwestergesellschaften, unter engen Voraussetzungen möglich (sog. *Group of Companies Doctrine*):
 - Dow Chemical Case* (ICC / Cour d'Appel Frankreich): absolute Kontrolle über Tochtergesellschaften, aktive Teilnahme der Muttergesellschaft an Vertragsabschluss, -erfüllung und -beendigung.
 - England: Durchgriffshaftung („piercing the corporate veil“ – „separate corporate entity is merely a façade“)

- Vertragsketten

GTAI-Umfrage im Detail

Bei welchen Konstellationen/Vertragstypen würden Sie von der Verwendung von Schiedsklauseln absehen bzw. abraten? (1)

Fallgruppen:

1) Geringer Streitwert / geringer Auftragswert

„Kleiner Auftragswert und Schadenpotential beim Vertragspartner“

„Bei Verträgen, bei denen der Streitwert unter 100.000 Euro liegt.“

„Bei reinen Lieferverträgen, Verträgen von Volumina unter € 1 Mio.“

„Bei kleineren Vertragssummen bis zu 500.000 EUR“

2) Mehrparteienkonstellationen

„Tendenziell bei Mehrparteienkonstellationen wegen zu großer Möglichkeiten der Verfahrensverzögerung bzw. Verfahrenssabotage“

„Bei mehreren potentiellen Beteiligten, die an den Schiedsspruch nicht gebunden sind, z.B. Subunternehmer, Gesamtschuldner u.Ä., die in das Verfahren eingebunden werden müssen.“

3) Sachverhalte ohne Auslandsbezug („rein nationale Streitigkeiten“)

4) Sonstiges („immobilienbezogene Verträge“, „Verbraucherverträge“, „öffentliches Austragen eines Streites von Vorteil“, „Große staatliche Unternehmen als Kunden: können eine Schiedsklausel nicht immer durchsetzen“)

GTAI-Umfrage im Detail

Bei welchen Konstellationen/Vertragstypen würden Sie von der Verwendung von Schiedsklauseln absehen bzw. abraten? (2)

„Regress-Fälle, Problem der Streitverkündung“

„Geringer Streitwert, rein nationale (deutsche) Geschäftsbeziehung“

„geringer Streitwert“

„Würde nicht davon absehen“

„Bei rein lokalen Sachverhalten wird oft ein lokales Gericht sachnäher urteilen können.“

„im Grundsatz gar nicht“

„Kleiner Auftragswert und Schadenpotential beim Vertragspartner“

„pauschal nie“

„Mehrparteienkonstellationen“

„Vertriebsverträge im Nahen Osten“

„Bei mehreren potentiellen Beteiligten, die an den Schiedsspruch nicht gebunden sind, z. B. Subunternehmer, Gesamtschuldner u. Ä., die in das Verfahren eingebunden werden müssen.“

„Bei zu geringen Streitwerten, da sich die Kosten des Schiedsverfahrens dann nicht lohnen. Wenn der Schiedsspruch nicht vollstreckbar wäre (selten).“

GTAI-Umfrage im Detail

Bei welchen Konstellationen/Vertragstypen würden Sie von der Verwendung von Schiedsklauseln absehen bzw. abraten? (3)

„Wenn für die Geltendmachung von Rechten staatliche Mahnverfahren notwendig sind oder Schiedsverfahren im Zielland der Geltendmachung in einem staatlichen Gerichtsverfahren anerkannt werden müssen, um vollstreckbar zu sein.“

„Tendenziell bei Mehrparteienkonstellationen wegen zu großer Möglichkeiten der Verfahrensverzögerung bzw. Verfahrens sabotage“

„Wenn keine großen Streitwerte zu erwarten sind und daher die Durchführung eines Schiedsverfahrens unwirtschaftlich erscheint“

„rein nationale Streitigkeiten“

„Bei Verträgen, bei denen der Streitwert unter 100.000 Euro liegt“

„Bei reinen Lieferverträgen, Verträgen von Volumina unter € 1 Mio.“

„Lässt sich schwer pauschal beantworten. Hilft einer Partei gegebenenfalls das öffentliche Austragen eines potentiellen Streites in der Öffentlichkeit, sollte sie Schiedsklauseln meiden.“

„Nie ohne Kostenersatz Oberklausel; nie ohne Kostenersatzpflicht bei Unterliegen“

GTAI-Umfrage im Detail

Bei welchen Konstellationen/Vertragstypen würden Sie von der Verwendung von Schiedsklauseln absehen bzw. abraten? (4)

„Bei Immobilienbezogenen Verträgen. In der Immobilienbranche wird meistens ordentliche Gerichtsbarkeit bemüht, da aufgrund von grundbuchrechtlichen und anderen nationalen Besonderheiten Schiedsgerichte wenig Sinn machen.“

„Consumer Contracts“

„Wenn der Kunde auf Gerichtsstand besteht“

„Da unsere Kunden oftmals große staatliche Unternehmen sind, können wir eine Schiedsklausel nicht immer durchsetzen.“

„Bei kleineren Vertragssummen bis zu 500'000 EUR“

„M&A Transaktionen“

Pathologische Streitbeilegungsklauseln

Unwirksame bzw. undurchführbare Bedingungen

„... The arbitral tribunal shall consist of two arbitrators and one chairperson. Each party shall appoint one co-arbitrator. The president of the German Federal Supreme Court shall be the chairperson.“

Pathologische Streitbeilegungsklauseln

Nicht-existierendes Regelwerk für mittlere Streitlösungsstufe

„... Any dispute arising out of our in connection with the interpretation of this Agreement or the Applicable Law, which is not amicably settled between the Parties as per the provisions of the above paragraph, shall be settled in fast track dispute resolution and arbitration according to the procedural rules of the International Chamber of Commerce (ICC) (unless different procedural rules are subsequently agreed by the Parties in writing), subject to the following provisions.“

Pathologische Streitbeilegungsklauseln

Zuständigkeit und Verfahren unklar

12. Dispute Resolution

12.1. Disputes, controversies or claims between the Seller and the Buyer arising from this Contract or related to it shall be resolved through negotiations between the Parties. Extrajudicial dispute resolution procedure is obligatory.

12.2. In case of impossibility to settle the dispute amicably all the disputes and disagreements shall be settled in the local city of the Complainant. In Germany, the arbitration should be executed by law-courts of Germany in accordance with the said rules.

Pathologische Streitbeilegungsklauseln

Falsche (bzw. keine) Bezeichnung der Schiedsinstitution

„... All dispute controversies or differences which may arise between the parties, out of or in relation to or in connection with this contract or for the breach thereof, shall be finally settled by arbitration in Hamburg, Germany, in accordance with the commercial arbitration rules of the German Commercial Arbitration Board and under the law of German. The award rendered by the arbitrator(s) shall be final and binding upon both parties concerned.“

Pathologische Streitbeilegungsklauseln

Diverse Verbesserungsmöglichkeiten

„...1.1 Any dispute between the Parties in connection with this Agreement, which the Parties are unable to settle amicably within 30 (thirty) days, shall be finally settled in arbitration as set out below.

1.2 Arbitration shall be administered by one arbitrator appointed as per the [national arbitration law] (the “Arbitrator”). The Parties shall endeavor in good faith to nominate the Arbitrator by mutual consent. Failing agreement within fourteen (14) days commencing on the date on which a Party requesting the arbitration so requests in writing, the Arbitrator shall be appointed by the Chairman of the [Country’s] Bar Association upon the request of either Party and shall be an experienced [Country] lawyer or a retired judge.

1.3 [...].

1.4 The Arbitrator shall be bound by apply the [Country] substantive law.

1.5 The Arbitrator shall have to provide reasoning for its decision, in writing, and shall provide its decision within thirty (30) Business Days from the submission of the dispute.

1.6 The Arbitrator decision shall be final and binding upon the Parties.

1.7 The place of the arbitration shall be [City, Country], and the arbitration shall be conducted in English.

1.8 The arbitration expenses shall be equally shared by the parties to the arbitration proceedings, unless determined otherwise by the Arbitrator in its decision.

Pathologische Streitbeilegungsklauseln

Original: „В случае возникновения спора между сторонами данного Соглашения, стороны будут стремиться решить спор с помощью арбитража. Однако если решение спора заставит себя ждать, суды Германии наделены неисключительной компетенцией.“

English (Translation) „The Parties shall attempt to settle any differences of opinion arising from this contract with the assistance of an arbitral tribunal. Should the decision of the arbitral tribunal be delayed, the courts of Germany shall have non-exclusive jurisdiction.“

Musterschiedsklauseln

Musterschiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC)

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Diverse Sprachversionen unter <https://iccwbo.org/publication/standard-icc-arbitration-clauses-german-version/>

Musterschiedsklausel der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)

(1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus [bitte eintragen: „einem Einzelschiedsrichter“ oder „drei Schiedsrichtern“].

(3) Der Schiedsort ist [bitte gewünschten Schiedsort eintragen].

(4) Die Verfahrenssprache ist [bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen].

(5) Das in der Sache anwendbare Recht ist [bitte gewünschtes Recht oder gewünschte Rechtsregeln eintragen].

Diverse Sprachversionen unter: www.disarb.org

GTAI-Special zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit

The screenshot shows the GTAI website interface. At the top left is the logo 'GTAI GERMANY TRADE & INVEST'. To the right are links for 'Anmelden' and a globe icon. Below the logo is a navigation menu with 'TRADE EXPORTIEREN WELTWEIT'. A search bar contains the text 'Im Bereich "Recht" suchen'. The main content area features the title 'Special zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit' and a paragraph explaining the importance of international arbitration. Below this is a section for a survey titled 'Umfrage zur Verwendung von Schiedsklauseln in internationalen Verträgen:'. A list of interview topics follows, including 'Die Schiedsgerichtsbarkeit in China hat einen massiven Aufschwung erfahren'. On the right side, there is a contact card for Dmitry Marenkov with a phone number and a link to 'Ihre Frage an uns'. Below that is a 'Broschüre' section with a thumbnail image of a brochure and a 'Download' link. At the bottom right, there is a 'Aktuelle Umfrage' section and a blue circular arrow icon.

Sind Sie UnternehmensjuristIn? Haben Sie es in Ihrem Arbeitsalltag mit Vertragsgestaltung und Schiedsklauseln zu tun?
Sind Sie international tätig? **Stehen Sie als InterviewpartnerIn zur Verfügung?**

(bitte Interessensbekundung an: marenkov@gtai.de)

Kontaktinformationen

Germany Trade & Invest ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft sichert und schafft Arbeitsplätze und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt Germany Trade & Invest deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland, wirbt für den Standort Deutschland und begleitet ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.

Kontakt

Dmitry Marenkov

marenkov@gtai.de

T +49 228 249 93-362

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

James Menz

james.menz@rail.bombardier.com

T +49 30 98607 1745

Eichhornstraße 3

10785 Berlin

Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

© Germany Trade & Invest

Alle von Germany Trade & Invest zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit können wir jedoch keine Haftung übernehmen.